

# Satzung des Excel-Verein 2015 e.V.

## Inhaltsverzeichnis

[Präambel](#)

[§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr](#)

[§ 2 Vereinszweck](#)

[§ 3 Selbstlosigkeit](#)

[§ 4 Mitgliedschaft](#)

[§ 5 Beiträge](#)

[§ 6 Organe des Vereins](#)

[§ 7 Der Vorstand](#)

[§ 8 Mitgliederversammlung](#)

[§ 9 Satzungsänderung](#)

[§ 10 Beurkundung von Beschlüssen](#)

[§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung](#)

[§ 12 Datenschutz](#)

[Anhang: Quellen \(Kopien\)](#)

## Präambel

Der Excel-Verein 2015 ist der Zusammenschluss von Personen, die bereits seit mehreren Jahren in verschiedenen Foren, die sich mit dem Microsoft®-Programm: Excel befassen, tätig sind.

Die in der jüngeren Vergangenheit stetig ansteigende Wichtigkeit dieses Programmes für Beruf, Schule, Studium, Wissenschaft und Wirtschaft ermutigte und veranlasste die Mitglieder des Excel-Vereins (nach Eintragung mit dem Zusatz: e.V.), ihr Wissen und ihre Erfahrungen auf diesem Sachgebiet der Allgemeinheit ohne kommerzielle Ziele und Einschränkungen unentgeltlich zu deren Wohle aktiv zur Verfügung zu stellen.

Dem Ratsuchenden steht somit für die Bewältigung seiner mit Microsoft®-Excel zusammenhängenden Fragen für Schule, Beruf oder auch für seine private „Verwaltung“ ein umfassendes Wissensrepertoire mit der Möglichkeit der Rückfrage im Forum zur Verfügung.

Dies geschieht über das Internet-Forum: [clever-excel-forum.de](http://clever-excel-forum.de), welches untrennbar mit dem Excel-Verein 2015 verbunden ist.

## § 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "**Excel-Verein 2015**".
2. Er hat seinen Sitz in Mainz.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mainz eingetragen werden und führt dann die Zusatzbezeichnung: „e.V.“
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, 1977 (§§ 52 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere der allgemein umfassenden beruflichen und schulischen Bildungsförderung.
2. Zweck des Vereins ist es, durch bürgerschaftliches Engagement das Wissen um die Möglichkeiten in der Nutzung des Computerprogrammes Microsoft®-Excel oder ähnlicher Programme und deren Einsatzmöglichkeiten unentgeltlich an jedweden im Forum „clever-excel-forum.de“ fragenden Nutzer dieses Computerprogrammes weiterzugeben. Die Beratung umfasst die Beantwortung einfacher Bedienungsfragen bis hin zu komplexen Bearbeitungen, des weiteren Hilfestellung zu geben und mit dem Fragenden gemeinsam Lösungswege zu erarbeiten.  
Eine Bindung an einen Hersteller dieser Programme besteht zu keiner Zeit.
3. Zur kommunikativen Abwicklung betreibt der Excel-Verein 2015 zwei Internetdomains:
  1. **excel-verein.de**
  2. **clever-excel-forum.de,**
4. die unlösbar mit dem Excel-Verein 2015 verbunden sind und während der gesamten Zeit seines Bestehens nicht von diesem, z.B. durch Löschung, gelöst werden dürfen, dafür garantiert der Vorstand in seiner jeweiligen Form.
5. Im Falle der Auflösung des Excel-Verein 2015 ist vor Löschung der Domain: clever-excel-forum.de der ursprüngliche Betreiber zu fragen, ob er ein Interesse an der Rücknahme dieser Domain hat. Besteht dieses Interesse, ist die Domain clever-excel-forum.de an ihn zu einem Preis von 1,- Euro zurückzugeben. Besteht seitens des ursprünglichen Betreibers kein Übernahminteresse, wird die Domain gelöscht.
6. Eine Übergabe der Domain an kommerziell ausgerichtete Interessenten ist zu jeder Zeit ausgeschlossen.
7. Der Satzungszweck wird in der Hauptsache verwirklicht durch den Beratungsbetrieb über das clever-excel-forum.de, zudem durch die Pflege, die Aufrechterhaltung und die Weiterverbreitung des Online-Forums clever-excel-forum.de, sowie die Pflege und die Aufrechterhaltung des Betriebs der Web-Domain: excel-verein.de
8. Zum Erreichen des Satzungszwecks wird ein öffentlich zugängliches Internetforum betrieben, das Antworten und Lösungsvorschläge auf technische Problemfragen gibt, welche die Helfer des clever-excel-forum.de, die nicht zwingend Mitglied des Excel-Vereins 2015 sein müssen, unentgeltlich für jedermann erarbeiten.
9. Die Hilfeleistungen erfolgen unentgeltlich, freiwillig sowie nach eigenem Ermessen und eigenen Fähigkeiten.
10. Gleiches gilt für weitere Office-Programme.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann, auf schriftlichen und vom Beantragenden im Original unterschriebenen Antrag, jede natürliche und jede juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins gemäß § 2 unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied wird in den Aufnahmebedingungen verpflichtet, eine E-Mail-Adresse aktiv zu unterhalten, über die die Kontaktaufnahme zwischen Mitglied und Verein jederzeit möglich ist und somit der Empfang von Vereinsmitteilungen und Einladungen per E-Mail sichergestellt ist.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende des Kalendermonats möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten. Die Austrittserklärung ist per E-Mail möglich.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für mehr als sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Die Bewertung als schweren Verstoß trifft der Vorstand gemäß seiner Geschäftsordnung.
6. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung oder Stellungnahme gegeben werden.
7. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beitragszahlungen besteht nicht.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die persönlichen Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (*siehe § 8.7 b der Satzung*).
2. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Der Vorstand kann für persönliche Mitglieder, die sich in einer sozialen Notlage befinden, auf deren Antrag die Beitragszahlung befristet oder dauerhaft erlassen.
4. Der Vorstand setzt die Beiträge fest, die von juristischen Mitgliedern des Vereins gezahlt werden.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die **Mitgliederversammlung**
2. der **Vorstand**.

## § 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:  
dem **Vorsitzenden**  
dem **stellvertretenden Vorsitzenden**  
dem **Kassenwart**
2. Weitere Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt und abberufen werden.
3. Die Vorstandsfunktionen, die hier in der männlichen Form aufgeführt sind, werden gleichberechtigt von Frauen und Männern wahrgenommen.
4. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 7.1. der Satzung vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr aus dem Kreis der Mitglieder gewählt.
6. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
7. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sowie eventuell weitere Vorstandsmitglieder werden jeweils in einem gesonderten Wahlgang gewählt.
8. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so beruft der Vorsitzende oder sein Vertreter für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
10. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
11. Zu seinen Aufgaben gehören die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie Abschluss und Kündigung von Verträgen.
12. Der Vorstand kann Geschäftsordnungen festlegen.
13. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
14. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand eine angemessene Vergütung erhalten.
15. Der Vorstand kann für die Durchführung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme ohne Stimmrecht teilzunehmen. Der Vorstand kann zur erfüllenden Bearbeitung der ihm obliegenden Pflichten Delegierte zur Bearbeitung von Teilaufgaben bestellen.
16. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal sowie nach Bedarf statt.  
Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, auch per E-Mail (siehe § 4.3 der Satzung) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Beifügung der Tagesordnung.
17. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
18. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
19. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
20. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder telefonisch erklären.
21. Telefonisch oder per E-Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann online abgehalten werden.  
Dafür wird im Forum ein geschlossener Bereich eingerichtet, der nur mit Kennwort zugänglich ist.  
Das für die jeweilige Versammlung gültige Kennwort wird den Mitgliedern zusammen mit der ordentlichen Ladung zugestellt und ist ausschließlich für diese Versammlung gültig.
2. Daraus resultierende Beschlüsse sind gültig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal pro Jahr einzuberufen.  
Die Mitgliederversammlungen sind vorzugsweise in die Zeit zwischen 01. September und 31. Oktober des laufenden Jahres zu legen.  
Auf außerordentliche Mitgliederversammlungen hat diese Zeitregelung keinen Einfluss.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.  
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.  
Es gilt das Datum des Poststempels, bei E-Mails der Tag der Versendung.  
Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist oder per E-Mail an seine (gem. § 4.3 der Satzung) bekannte E-Mail-Adresse gesendet wurde.
6. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht gemäß dieser Satzung dem Vorstand übertragen wurden.  
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.  
Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sind, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
  - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
  - b. Mitgliedsbeiträge und deren Höhe, ausgenommen die Fälle gem. § 5 Abs. 3 und 4
  - c. Änderung der Satzung und die Vereinsauflösung
  - d. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern.
8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
9. Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme.
10. Die Übertragung des persönlichen Stimmrechts an ein anderes Vereinsmitglied ist durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber zulässig.
11. Jedes Mitglied, das eine juristische Person ist, hat gleichfalls eine Stimme.
12. Das Stimmrecht ist von einem dazu beauftragten, anwesenden Vertreter wahrzunehmen.
13. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, über die Beitragshöhe gemäß § 5.2 jedoch mit 2/3-Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
14. Bei Stimmgleichheit erhalten auf mündlichen Antrag sowohl Befürworter als auch Gegner eines Vorschlages die Gelegenheit, in jeweils maximal 10-minütiger Redezeit, ihre Argumente erinnernd vorzutragen, danach wird ein 2. Mal abgestimmt.
15. Wird im 2. Abstimmungsgang wiederum Gleichstimmigkeit erreicht, gilt der Antrag als abgelehnt. Danach wird der Antrag zur Beschlussfassung in derselben Mitgliederversammlung zurückgewiesen und kann bei wichtigem Grund und entsprechender Entscheidung des Vorstandes in der nächsten Mitgliederversammlung noch einmal vorgetragen werden.
16. Die Prüfung auf Wichtigkeit obliegt dem Vorstand nach billigem Ermessen.

## **§ 9 Satzungsänderung**

- a. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige Satzungstext als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt ist.
- b. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.  
Die Mitteilung per E-Mail ist möglich und ersetzt die schriftliche Mitteilung mit postalischer Zustellung.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

1. Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich in einem Ergebnisprotokoll niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer oder deren jeweiligem Vertreter der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.  
Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Bärenherz Stiftung, Bahnstr. 13 in 65205 Wiesbaden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet.
2. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist ausschließlich der Kassierer (E-Mail: [WillWissen.CEF@gmx.de](mailto:WillWissen.CEF@gmx.de)). Vollständige Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder (1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender und Kassierer) ausgehändigt.
3. Eine namentliche Auflistung der Mitglieder, die zugleich auch User des „clever-excel-forum.de“ sind, wird nur mit deren Usernamen im „clever-excel-forum.de“, Unterforum „Excel-Verein“, veröffentlicht, sofern das Mitglied dem nicht ausdrücklich widerspricht.
4. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein erforderlichen Daten (Adresse, Geburtsdatum, Anschrift, Mailadresse und Bankverbindung) auf. Eine natürliche oder juristische Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Jedem Vereinsmitglied wird mit dem Beginn der Mitgliedschaft eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Diese

Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

5. Zweck der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Förderung und Weitergabe des Wissens um die Möglichkeiten in der Nutzung des Computerprogrammes Microsoft®-Excel oder ähnlicher Programme und deren Einsatzmöglichkeiten unentgeltlich an jedweden im Forum „clever-excel-forum.de“ fragenden Nutzer dieses Computerprogrammes und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 b) und Art. 6 Abs. 1 f) der DS-GVO.

6. Weitergabe von Mitgliedsdaten zum Beitragseinzug

Der Verein übermittelt der zuständigen Bank die für den SEPA Beitragseinzug erforderlichen personenbezogenen Daten weiter. Dabei werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Mitgliederdaten gegenüber der Bank veröffentlicht. Jedes Mitglied hat mit Aufnahme der Mitgliedschaft dem Verein die dafür erforderliche Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten erteilt (Art. 6 Abs. 1 a) DS-GVO). Im Falle des Widerspruches (Art. 21 DS-GVO) unterbleibt die Übermittlung, gleichzeitig kann damit die Mitgliedschaft nicht weiter bestehen bleiben und wird automatisch beendet.

7. Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

8. Jedes Vereinsmitglied hat bei Vorliegen der jeweiligen tatbestandlichen Voraussetzungen insbesondere folgende Rechte:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten (Art. 16 DS-GVO),
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO)
- Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO)

Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den oben in Nr. 2 genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Die Unterschriften der Gründungsmitglieder befinden sich auf Seite: 8 / 8 der Satzung in der Originalfassung v. 11.09.2015